

Liechtensteinische Steueraffäre – Folgen und Handlungsmöglichkeiten für deutsche Stifter oder Begünstigte

Die jüngsten Aktionen deutscher Staatsanwaltschaften haben den Blick auf Liechtenstein und insbesondere seine Stiftungen gelenkt. Hierbei geht es nicht um gemeinnützige und steuerlich begünstigte Stiftungen, sondern um solche, die einzig zur Versorgung von Familien und deren Angehörigen bestimmt sind (Familienstiftungen). In der Praxis werden diese Familienstiftungen oftmals auch zur Steuerhinterziehung durch in Deutschland ansässige Stifter oder Begünstigte missbraucht, indem die Stiftungserträge nicht der deutschen Besteuerung zugeführt werden. Seit Jahren ist die klare Tendenz zu erkennen, dass Steuerhinterziehern das Leben schwerer gemacht werden soll. Die Verwendung von ausländischen Daten ist hierbei das aktuellste – und ein viel diskutiertes – Instrumentarium. Deshalb gilt es nunmehr für die Betroffenen, ihre Handlungsspielräume zu analysieren und mehr denn je eine Selbstanzeige bzw. Nacherklärung des bisher nicht steuerlich deklarierten Einkommens und Vermögens in Erwägung zu ziehen.

*Von Christopher E. Steckel
Rechtsanwalt und Partner
German Tax & Legal Center
KPMG AG, Zürich*

*und Rainer Krieg
Steuerberater und Director
German Tax & Legal Center
KPMG AG, Zürich*

Liechtensteinische Stiftungen im deutschen Steuerrecht

Das Errichten einer Liechtensteiner Familienstiftung kann eine Reihe von

Gründen haben: von der Risikoverteilung des Vermögens über die langfristige erbrechtliche Generationenplanung bis hin zur Verewigung von Vermögen oder zu zweckgerichteten Zuwendungen. Zum Instrument der Steuerverkürzung wird die Stiftung dadurch, dass Stifter bzw. Begünstigte die Entscheidung treffen, die deutschen Behörden über ihre entsprechende Stellung in Unkenntnis zu lassen.

Typischerweise lösen derartige Stiftungen aus deutscher Sicht einkommensteuerliche und gegebenenfalls schenkungsteuerliche Konsequenzen aus.

Einkommensteuerlich können sich Stifter und Begünstigte der Besteuerung nicht dadurch entziehen, dass sie Vermögen in eine ausländische Familienstiftung einbringen und die laufenden Erträge nunmehr in der Stiftung anfallen. Vielmehr verlangt das deutsche Recht, dass die laufenden Erträge dem Stifter bzw. anderen bezugs- oder anfallsberechtigten Personen für die Einkommensteuer anteilsgemäss jährlich zuzurechnen, in der Steuererklärung zu deklarieren und damit zu versteuern sind. Eine Einkommensteuerpflicht entsteht somit auch ohne Zufluss der Stiftungserträge bei den begünstigten Personen.

Schenkungssteuerlich ist zu beachten, dass eine Liechtensteiner Familienstiftung aus deutscher Sicht dahingehend analysiert werden muss, ob die Stiftung steuerlich überhaupt existent ist oder als transparent – also letztend-



Rainer Krieg

lich «nur» wie ein Konto bzw. Wertpapierdepot – zu qualifizieren ist. Dieser Unterschied hat weitreichende Konsequenzen für die Frage, ob die Gründung (Dotierung) der Stiftung, Zustiftungen und eventuelle Liquidationen oder beträchtliche Entnahmen deutsche Schenkungsteuer auslösen. Der deutsche Bundesfinanzhof hat im Juni 2007 hierzu eine für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen günstige Entscheidung getroffen. Danach soll eine liechtensteinische Stiftung als transparent anzusehen sein, wenn sie nach



Christopher E. Steckel

den getroffenen Vereinbarungen und Regelungen über das Vermögen im Verhältnis zum Stifter nicht tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Mit anderen Worten: Der Steuerpflichtige hat noch Einwirkungsmöglichkeiten auf sein «gestiftetes» Vermögen. Die Abgrenzung einer transparenten von einer intransparenten Stiftung ist einzelfallabhängig und kann nur nach genauer Begutachtung der (Stiftungs-) Unterlagen – gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Finanzbehörden – geklärt werden.

Definition und Folgen von Steuerhinterziehung

Die Nichterfüllung der steuerlichen Deklarationspflichten wird in aller Regel von den Behörden als Steuerhinterziehung qualifiziert. In Deutschland handelt es sich dabei um eine Straftat. Als Folge sind neben den hinterzogenen Steuern für den Zeitraum von 10 Jahren Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% jährlich und, je nach Sachverhalt, empfindliche Geldbussen oder gar Haftstrafen möglich.

Konsequenzen kann die Steuerhinterziehung neben den Stiftern bzw. Begünstigten auch für deren Berater haben. Soweit nachweislich Vermögensverwalter, Stiftungsräte, Treuhänder oder Banker an der Steuerhinterziehung als Beihilfer mitgewirkt haben, ist auch deren Strafverfolgung bzw. Haftung in Deutschland möglich. In letzter Zeit ist die Tendenz zu beobachten, dass die Strafverfolgungsbehörden häufiger auch gegen ausländische Beihilfer Verfahren eröffnen.

Verwertung «gestohlener» Daten

Im Zusammenhang mit der Liechtenstein-Affäre war vielfach von gestohlenen Daten die Rede und deren Verwertung in Frage gestellt worden. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die in der Liechtenstein-Affäre erlangten personenbezogenen Daten bzw. Beweismittel seitens der Behörden unrechtmässig erworben wurden, wäre eine sich auf ein (Beweis-)Verwertungsverbot stützende Strategie illusorisch. In diesem Zusammenhang müssen das Besteuerungsverfahren und das Strafverfahren unterschieden werden. Grundsätzlich werden die mit einem

Verwertungsverbot belegten erworbenen Beweismittel gesperrt. Dies gilt allerdings nur für einen eventuellen Schuldspruch und nicht für den Ermittlungsansatz. Deshalb darf – und wird regelmässig – die Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren einen «zweiten Anlauf» zum rechtmässigen Erwerb der Besteuerungsgrundlagen nehmen, so dass die rückwirkende Besteuerung der hinterzogenen Einkünfte ermöglicht wird.

Hinsichtlich einer Bestrafung wird das Verwertungsverbot in der Fachliteratur kontrovers diskutiert; eine klarstellende Rechtsprechung liegt noch nicht vor. Insoweit wäre für streitwillige Betroffene ein langwieriger Marsch durch die gerichtlichen Instanzen vorgeprogrammiert.

Unruhige Zeiten für Steuersünder in Deutschland

Den deutschen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden stehen immer mehr Möglichkeiten zwecks Verfolgung von Steuerhinterziehern zur Verfügung. Zu nennen sind hier in erster Linie Kontenabfrage, EU-Zinsrichtlinie, Bargeldkontrollen, Steuernummer sowie Rechtshilfe. So ermöglicht die zum 1. April 2005 eingeführte Kontenabfrage den Finanz- und Sozialversicherungsbehörden, die Anzahl der Konten und Depots eines Bürgers in Deutschland abzufragen. Aufgrund der seit dem 1. Juli 2005 geltenden EU-Zinsrichtlinie informieren Banken in der EU und auch in der Schweiz die Finanzbehörden grundsätzlich über Zinserträge, die ein Deutscher bei ihnen erhält. Die Informationspflicht erfasst jedoch nicht alle Kapitalerträge und kann von den Steuerpflichtigen mittels anonymen Einbehalts einer Quellensteuer durch die Bank in Höhe von 15% der Zinsen (20% ab dem 1. Juli 2008 und 35% ab dem 1. Juli 2011) vermieden werden.

Seit dem 15. Juni 2007 besteht eine Anmeldepflicht von Bargeld, Schecks, Wertpapieren etc. von mehr als 10'000 Euro im deutsch-schweizerischen Grenzverkehr; zuvor lag diese Grenze bei 15'000 Euro und erfolgte zudem nur auf Nachfrage. Noch in diesem Jahr bekommt jeder Deutsche eine lebenslang gültige Steuernummer, wel-

che die effiziente Verknüpfung von Daten der Steuerpflichtigen ermöglichen soll.

Zunehmend drängt die EU insbesondere die Schweiz auf einen weiteren Ausbau der Rechtshilfe in Steuerangelegenheiten und fordert hier weitere Zugeständnisse. Den Steuerbehörden soll künftig mehr Zeit für die Fahndung nach Steuersündern und Nachforderung von Steuern eingeräumt werden – so will es der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009. Gegenwärtig ist Steuerhinterziehung nach 5 Jahren strafrechtlich verjährt; künftig soll die Frist auf 10 Jahre verlängert werden, so dass Steuerhinterziehung schweren Straftaten gleichgestellt wird.

Mit der Liechtenstein-Affäre wurde eine weitere Informationsquelle für die deutschen Finanzbehörden in den Fokus gerückt – nämlich die Annahme und systematische Auswertung von personenbezogenen Daten aus dem Ausland. Ungeachtet der heftigen Diskussionen ist damit zu rechnen, dass sich derartige Fälle wiederholen werden.

Handlungsmöglichkeiten

Die in den Jahren 2004 und 2005 im Rahmen des «Gesetzes über die straffbefreiende Erklärung» (Deutsche Steueramnestie) gewährte Möglichkeit, Straffreiheit zu erlangen, stellte eine historische Gelegenheit dar, im Rahmen eines verlässlichen Verfahrens und zu attraktiven Sätzen steuerliche Versäumnisse aufzudecken.

Heute kann das gleiche Ziel – nämlich Straffreiheit – durch eine Selbstanzeige bzw. Nacherklärung der den Finanzbehörden vorenthaltenen Einkünfte erlangt werden. Hierbei zahlt der Steuerpflichtige die Einkommensteuer in einem formlosen Verfahren auf der Grundlage seines individuellen Steuersatzes für den Zeitraum von 10 Jahren nach und entrichtet zudem die geschuldeten Zinsen.

Verfahren, Ablauf, Höhe der Steuern und der Erfolg der Straffreiheit sind im Ergebnis vollumfänglich vom Betroffenen beherrschbar und planbar.

Das Privileg der Straffreiheit soll jedoch nur der erhalten, der von sich aus und aus freien Stücken nacherklärt. Eine Selbstanzeige bewirkt insbeson-

dere dann nicht die gewünschte Wirkung des Eintritts der Straffreiheit, wenn die Tat als schon entdeckt gilt (Sperrwirkung). Ob Tatentdeckung im Zusammenhang mit der Liechtenstein-Affäre gegeben ist, gerade wenn den Finanzbehörden lediglich eine CD bzw. (unausgewertetes) Datenmaterial vorliegt, ist strittig. Während dies in der Fachliteratur verneint wird, soll nach Auffassung verschiedener Behörden bereits eine die Wirksamkeit der Selbstanzeige ausschliessende Tatentdeckung eingetreten sein.

Eine Reihe von verfahrensrechtlichen Besonderheiten ist bei einer Selbstanzeige bzw. Nacherklärung der Einkünfte unbedingt zu beachten, um nicht deren Sperrwirkung auszulösen. «Demnach hat der Steuerpflichtige nur einen Schuss.» Auch bedarf es einer Ermittlung der (Kapital-)Erträge nach deutschem Steuerrecht. Ohne professionelle Hilfe durch einen steuerlichen Berater ist das kaum zu bewältigen.

Was ist den Betroffenen zu empfehlen?

Das Risiko der Entdeckung steigt für die Betroffenen insbesondere durch die zunehmende Kontrolldichte und den verstärkten Fokus der Verfolgungsbehörden immer mehr. Ebenfalls verringert sich die Chance für Stifter und

vor allem die Begünstigten, das Stiftungsvermögen ohne Entdeckung nach Deutschland zurückzuführen und es auch zu investieren. Die Kosten einer Selbstanzeige sind somit ins Verhältnis zu den zukünftigen Nutzungs- und Verwendungsmöglichkeiten des Vermögens zu setzen.

In der Praxis sind sich die wenigsten Betroffenen darüber im klaren, wie viel eine Selbstanzeige kostet. In aller Regel liegen die Schätzungen der Betroffenen höher als die nachzuzahlenden Steuern nebst Zinsen. Oftmals unterliegen die Betroffenen auch dem Glauben, durch eine Selbstanzeige stigmatisiert zu sein, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Deshalb sollten sich die Betroffenen in einem ersten Schritt darüber informieren, ob und zu welchem Preis eine Selbstanzeige möglich ist. Erst auf dieser rationalen Grundlage kann dann die «Glaubensfrage des steuerlichen Outings» in sinnvoller Weise beantwortet werden.

Da die Qualifikation von Liechtensteiner Familienstiftungen und deren Besteuerung eine Reihe von hier nicht aufgeführten Sonderproblemen mit sich bringen, sollten die Betroffenen den Rat von ausgewiesenen Experten in Anspruch nehmen.

Im Zusammenhang mit der ab 2009 geltenden Abgeltungssteuer auf Kapi-

talerträge gilt es des weiteren zu beachten, dass Veräusserungsgewinne ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich immer steuerpflichtig sind. (Gewinnträchtige) Umschichtungen von Wertpapieren bzw. Investmentfondsanteilen in einer nicht versteuerten Stiftung bzw. in einem Depot lassen künftige nachzuversteuernde Erträge und damit auch das Strafmass für eine vollzogene Steuerhinterziehung ansteigen.

Eine sofortige Selbstanzeige ist dann uneingeschränkt empfehlenswert, wenn mit einem erhöhten Entdeckungsrisiko, zum Beispiel aufgrund eines Datendiebstahls, einer Erpressung oder ähnlichem, zu rechnen ist.

Im Hinblick auf Erbfolgefälle sollte eine Offenlegung angedacht werden, um die nächste Generation nicht mit einer «geerbten Steuerschuld» zu belasten.

Auch wenn eine Selbstanzeige – zum Beispiel aufgrund von Sperrgründen – die Straffreiheit nicht ermöglicht, sollte sie im Hinblick auf eine erhebliche Strafmilderung immer in Betracht gezogen werden.

Im Ergebnis steht den Betroffenen mit der Selbstanzeige ein Instrument zur Verfügung, welches allemal wert ist, sich damit genauer vertraut zu machen.

www.kpmg.ch •

PRIVATE

Das Magazin für Vermögensberatung und Private Banking

Mehr über Liechtenstein, Deutschland und Steuern: www.private.ag.

Stichwortsuche mit dem vollständigen Archiv von PRIVATE seit 2000.